

# **Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Geologie-Paläontologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 5. Februar 1992

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Geologie-Paläontologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 13. August 1982 (KMBI II S. 741) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Einleitungsformel wird eingefügt:

"Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint."

2. In § 2 wird folgender Satz angefügt: "Auf Antrag einer Absolventin wird der akademische Grad in weiblicher Form als 'Diplom-Geologin Univ.' (abgekürzt: Dipl.-Geol. Univ.) verliehen."

3. ' 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird als Satz 1 eingefügt: "Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden, verteilt auf acht Fachsemester." Der bisherige Satz wird Satz 2.

b) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt: "Dabei gilt nur der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Prüfungsteil als abgelegt und erstmals nicht bestanden."

c) In Absatz 7 wird folgender Satz angefügt: "Nach § 8 angerechnete Studienzeiten sind auf diese Fristen anzurechnen."

4. In § 4 Abs. 7 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung: "Widerspruchsbescheide erläßt der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß und

nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt."

5. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Zum Prüfer können alle Hochschullehrer sowie nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte, weitere Personen bestellt werden."
6. In § 6 werden "Art. 37 BayHSchG" beziehungsweise "Art. 10 Abs. 4 BayHSchG" ersetzt durch "Art. 50 BayHSchG" beziehungsweise "Art. 18 Abs. 4 BayHSchG".
7. § 8 erhält folgende Fassung:

## § 8

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Diplomvorprüfungen in demselben oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang an anderen Universitäten oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bestandene, nichtbestandene oder nachzuholende Einzelfachprüfungen der Diplomvorprüfung werden anerkannt beziehungsweise übernommen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Erlangen-Nürnberg Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung unter Bedingungen möglich. Als dieselben Studiengänge gelten nur solche, die derselben Rahmenordnung unterliegen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Diplomvorprüfungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dies gilt auch für bestandene Einzelfachprüfungen, sofern nicht die ganze Prüfung als nicht bestanden gewertet wurde. Die Anerkennung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn zu einzelnen Prüfungsfächern keine volle Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.
- (3) Anstelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (4) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums im Diplomstudiengang Geologie-Paläontologie an der Universität Erlangen-Nürnberg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht

vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

- (5) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden, soweit sie gleichwertig sind, entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt.
  - (6) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet beziehungsweise anerkannt, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.
  - (7) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag ein Prüfungsfach der Diplomprüfung, das der Kandidat im Rahmen eines europäischen Austauschprogramms oder einer Hochschulpartnerschaft an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat, anerkennen, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
  - (8) Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 12 gebildet wurden. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung §12 nicht, wird in das Zeugnis unter Angabe der Hochschule nur ein Anerkennungsvermerk "bestanden" und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 12 Abs. 3 erfolgen nicht. In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung beigegeben.
  - (9) Bei Vorliegen der Voraussetzung der Absätze 1 bis 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. Der Bewerber hat die für die Anerkennung beziehungsweise Anrechnung erforderlichen Unterlagen möglichst frühzeitig vorzulegen. Die Entscheidungen trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in den Fällen gemäß den Absätzen 2 bis 7 jedoch nur auf Antrag; die Entscheidung ergeht schriftlich."
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 4 wird jeweils nach "nicht ausreichend" eingefügt "(5,0)".
  - b) In Absatz 2 entfällt Satz 2.
  - c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze angefügt:
- "(6) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muß unverzüglich beim Prüfungsausschußvorsitzenden geltend gemacht werden. In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines

vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

- (7) Der Kandidat kann innerhalb von drei Tagen verlangen, daß die Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuß überprüft wird.
- (8) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen."
9. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: "Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden."
  - b) Absatz 2 entfällt; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
10. ' 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Art der Prüfungen"
  - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung: "Die Prüfungen werden mündlich und in Form der Einzelprüfung durchgeführt."
11. § 12 wird wie folgt geändert.
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Wert "4,3" gestrichen. Satz 2 erhält folgende Fassung: "Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen."
  - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung: "Das Gesamturteil 'mit Auszeichnung bestanden' wird erteilt, wenn sämtliche Prüfungsleistungen einschließlich der Diplomarbeit mit der Note "sehr gut" (1,0) bewertet worden sind."
12. § 16 erhält folgende Fassung:

## **§ 16**

### Sonderregelung für Behinderte

- (1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (2) Entscheidungen nach Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen."
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird in den Buchstaben a) bis e) jeweils das Wort "Belegung" ersetzt durch "Nachweis".
  - b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung: "1. Das Studienbuch sowie die Scheine über den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Übungen, Praktika und Seminaren gemäß Absatz 1 Nr. 3;"
14. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung: "Bei einer Teilung der Diplomvorprüfung umfaßt der erste Abschnitt die Prüfung in den beiden Wahlpflichtfächern."
  - b) Satz 3 entfällt.
15. In § 20 Abs. 3 wird nach dem Wort "30minütiger" eingefügt "ca.".
16. § 21 entfällt.
17. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort "wiederholt" eingefügt "einmal". Satz 2 entfällt.
  - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Die Wiederholungsprüfung soll im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesterst stattfinden; sie muß spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt sein."
  - c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Eine zweite Wiederholung ist nur möglich, wenn nicht mehr als ein Fach der Diplomvorprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde."
18. In § 25 Abs. 1 Nr. 4 wird jeweils das Wort "Belegung" ersetzt durch "Nachweis".
19. In § 27 Abs. 3 wird vor dem Wort "30minütiger" eingefügt "ca.".
20. Art. 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 7 erhält folgende Fassung: "Die Bearbeitungszeit für Diplomarbeit und Kartierung darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so

lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden. Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er infolge einer Erkrankung an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist."

b) In Absatz 8 Satz 4 wird nach "nicht ausreichend" eingefügt "(5,0)".

21. In § 31 Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort "wiederholt" eingefügt "einmal".

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 18. Dezember 1991 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 22. Januar 1992 Nr. X/4-6/187 627 (91).

Erlangen, den 5. Februar 1992

( Prof. Dr. G. Jasper )  
Rektor

Die Satzung wurde am 5. Februar 1992 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Februar 1992 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Februar 1992.